

Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der in Gelsenkirchen bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)

vom 21.05.2025

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 10.04.2025 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 22 bis 24 und 90 Abs. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2024 (BGBl. I S. 351) und des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2022 S. 509) folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Elternbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Gelsenkirchen (§§ 22, 24 SGB VIII) erhebt die Stadt Gelsenkirchen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten (§ 51 Abs. 1 KiBiz).

(2) Einen solchen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag erhebt die Stadt Gelsenkirchen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch geeignete Tagespflegepersonen (§ 23 SGB VIII), für die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern bzw. der nach dieser Satzung gleichgestellten Personen oder die Betreuung in anderen geeigneten Räumen.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann darüber hinaus ein Entgelt für Mahlzeiten erheben (§ 51 Abs. 3 KiBiz). Die Höhe der zu leistenden Verpflegungsentgelte regeln die einzelnen Träger in eigener Zuständigkeit.

(4) Für den Zeitraum ab dem 01.08.2025 werden keine Beiträge nach Abs. 1 und 2 erhoben.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

Beitragspflichtig sind die Eltern oder die diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragserhebung

(1) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die in § 1 benannten Betreuungsformen besteht. Dieser Betreuungsvertrag regelt die rechtserheblichen Konditionen der Betreuung. Beiträge werden durch Festsetzungsbescheid (§ 7) erhoben.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson – gleich aus welchem Grunde - nicht berührt.

Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die von der Stadt Gelsenkirchen nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse – besteht kein Anspruch auf Beitragsminderung.

Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes, insbesondere auch bei Fehlzeiten des Kindes.

(2) Der Elternbeitrag wird der Höhe nach gemessen an den vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.

Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und zugleich darüber hinaus durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden zu addieren. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich dann nach den vertraglich vereinbarten Gesamtbetreuungsstunden.

(3) Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich das Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli).

§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe ist abhängig vom Einkommen, von der in Anspruch genommenen Betreuungszeit und vom Alter des Kindes. Näheres ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Beitragstabelle.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern bzw. die diesen gleichgestellten Personen gegenüber der Stadt Gelsenkirchen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung dem jeweils zu zahlenden Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und/oder ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der für das Kind und die vereinbarte Betreuungszeit vorgesehene höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, insbesondere zu einer höheren Einstufung führen, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Gelsenkirchen ist - ungeachtet dieser Verpflichtung - berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig und auch rückwirkend in den Grenzen der Verjährung zu überprüfen.

§ 5

Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern bzw. der diesen gleichgestellten Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. die diesen gleichgestellten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und der Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. Im Falle des § 10 Abs. 3 BEEG bis zu einer Höhe von mtl. 150,00 € anrechnungsfrei. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag. Bezieht ein Elternteil bzw. eine diesem gleichgestellte Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist zunächst das Einkommen in dem der Einkommensangabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vor dem Zugang der Einkommensangabe zugrunde zu legen, wenn das aktuelle Einkommen voraussichtlich auf Dauer (mindestens 12 Monate) höher oder niedriger ist als das Einkommen des der Angabe vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Der Elternbeitrag ist bei laufender Beitragserhebung ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung des Einkommens neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend hiervon auf das im laufenden Jahr zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung.

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird demgegenüber ausschließlich das im Beitragszeitraum tatsächlich erzielte Jahreseinkommen zu Grunde gelegt. Ergibt sich nach dieser Berechnung (ggf. nur für Teilzeiträume) eine andere als die bis dahin festgesetzte Beitragshöhe, ist der sich aus der Nachberechnung ergebende Beitrag ab dem 1. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen und findet eine

Verrechnung mit den aufgrund der früheren Erhebung unter- bzw. überzahlten Beiträgen statt.

(3) Beitragspflichtige, die zur Sicherung und/oder Ergänzung ihres Lebensunterhaltes Leistungen nach dem II. oder dem XII. Sozialgesetzbuch (SGB), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung – ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe – der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet. Von der Erhebung eines Beitrages kann ebenfalls (teilweise) abgesehen werden, wenn die Belastung durch den Kostenbeitrag nach entsprechender Anwendung der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a SGB XII nicht zumutbar ist.

Bestanden die vorgenannten Ansprüche nicht durchgängig vom 01.01. bis 31.12. des Kalenderjahres, so gilt als Jahreseinkommen das auf das Jahr hochgerechnete Monatseinkommen aus dem Zeitraum, in dem die in Satz 1 genannten Leistungen nicht bezogen wurden.

§ 6 Beitragsermäßigung

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, nutzen das Angebot der Kindertagespflege oder nutzen das Angebot der Offenen Ganztagschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der für das betreffende Kind nach dieser Berechnung höchste Beitrag zu zahlen.

Soweit für das zweite und weitere Kinder aufgrund dieser Regelung im betreffenden Beitragsjahr kein Beitrag bzw. in Folgezeiträumen wieder der vertraglich vereinbarte Beitrag zu zahlen ist, genügt eine formlose Mitteilung durch die Stadt Gelsenkirchen. Einer Änderung des Betreuungsvertrages bedarf es insoweit nicht.

(2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei (§ 50 Abs. 1 KiBiz)

Sofern für Kinder die Beitragsfreiheit nach Absatz 2 gilt, lebt für Geschwisterkinder die Beitragspflicht grundsätzlich wieder auf. Unabhängig von der Betreuungsart wird in diesem Fall jedoch eine Ermäßigung in Höhe von 100 % des Grundbeitrages gewährt.

(3) Wenn Geschwisterkinder einer Familie Betreuungsangebote außerhalb von Gelsenkirchen nutzen und hierfür Beiträge erhoben werden, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

(4) Im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung

für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.

§ 7 Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Gelsenkirchen durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung/ die Tagespflegeperson der Stadt Gelsenkirchen die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder diesen gleichgestellten Personen unverzüglich mit.

(2) Gemäß § 20 Abs. 1 KiBiz sind die Eltern bzw. die diesen gleichgestellten Personen verpflichtet, dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder bzw. der Tagespflegeperson Name und Vorname des Kindes, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familiensprache und Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern bzw. der diesen gleichgestellten Personen mitzuteilen.

§ 8 Fälligkeit

Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 10. eines jeden Monats zu zahlen.

Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen oder Rückzahlungen sind mit dem nächsten fälligen Monatsbeitrag zu verrechnen.

§ 9 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne der §§ 1 Abs. 3, 20 Abs. 2 b) Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den in § 4 dieser Satzung bezeichneten Mitwirkungspflichten zuwiderhandelt, insbesondere Angaben zu Tatsachen und die Führung von Nachweisen unrichtig oder unvollständig tätigt und es dadurch ermöglicht, Beiträge zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile zu erlangen.

Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Gelsenkirchen bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 10.08.2020 außer Kraft.

(2) Nach dieser früheren Satzung festgesetzte Beiträge sind solange und soweit vorläufig als Abschlag weiterzuzahlen, bis eine Beitragsfestsetzung auf der Grundlage dieser Satzung erfolgt ist. Eine sich daraus ergebende Verrechnung der Beitragshöhe (Nachzahlung bzw. Erstattung) wird mit diesem neuen Beitragsbescheid mit Wirkung zum Folgemonat vorgenommen.

(3) Solange und soweit im Falle erstmaliger Beitragsfestsetzung Beiträge nach dieser Satzung aufgrund unvollständiger Daten noch nicht abschließend bestimmt werden können, können vorläufige Beiträge festgesetzt werden. Eine sich daraus ergebende Verrechnung der Beitragshöhe (Nachzahlung bzw. Erstattung) wird mit dem rückwirkenden endgültigen Beitragsbescheid mit Wirkung zum Folgemonat vorgenommen.

Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Gelsenkirchen bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)

Jahreseinkommen	bis 25 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 35 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre) Beitrag monatlich	Bis 45 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre) Beitrag monatlich	über 45 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 25 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 35 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 45 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich	über 45 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich
bis 17.500 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
bis 20.000 EUR	22,00 EUR	26,00 EUR	35,00 EUR	41,00 EUR	56,00 EUR	67,00 EUR	90,00 EUR	109,00 EUR
bis 25.000 EUR	27,00 EUR	32,00 EUR	43,00 EUR	49,00 EUR	65,00 EUR	78,00 EUR	104,00 EUR	125,00 EUR
bis 30.000 EUR	34,00 EUR	40,00 EUR	54,00 EUR	61,00 EUR	75,00 EUR	89,00 EUR	119,00 EUR	141,00 EUR
bis 35.000 EUR	46,00 EUR	55,00 EUR	74,00 EUR	81,00 EUR	95,00 EUR	114,00 EUR	152,00 EUR	179,00 EUR
bis 40.000 EUR	60,00 EUR	71,00 EUR	95,00 EUR	102,00 EUR	117,00 EUR	140,00 EUR	187,00 EUR	218,00 EUR
bis 45.000 EUR	69,00 EUR	82,00 EUR	110,00 EUR	120,00 EUR	135,00 EUR	161,00 EUR	215,00 EUR	250,00 EUR
bis 50.000 EUR	78,00 EUR	93,00 EUR	124,00 EUR	136,00 EUR	152,00 EUR	182,00 EUR	243,00 EUR	284,00 EUR
bis 60.000 EUR	95,00 EUR	114,00 EUR	152,00 EUR	170,00 EUR	178,00 EUR	213,00 EUR	284,00 EUR	334,00 EUR
bis 70.000 EUR	121,00 EUR	145,00 EUR	194,00 EUR	212,00 EUR	212,00 EUR	254,00 EUR	339,00 EUR	394,00 EUR
bis 80.000 EUR	143,00 EUR	171,00 EUR	228,00 EUR	254,00 EUR	242,00 EUR	290,00 EUR	387,00 EUR	452,00 EUR
bis 90.000 EUR	169,00 EUR	202,00 EUR	270,00 EUR	304,00 EUR	276,00 EUR	331,00 EUR	442,00 EUR	520,00 EUR
bis 100.000 EUR	199,00 EUR	238,00 EUR	318,00 EUR	362,00 EUR	315,00 EUR	377,00 EUR	503,00 EUR	594,00 EUR
bis 125.000 EUR	233,00 EUR	279,00 EUR	372,00 EUR	430,00 EUR	357,00 EUR	428,00 EUR	571,00 EUR	678,00 EUR
über 125.000 EUR	271,00 EUR	325,00 EUR	434,00 EUR	504,00 EUR	404,00 EUR	484,00 EUR	646,00 EUR	770,00 EUR